



Amtliches Mitteilungsblatt
der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

9. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 16.01.2018

NR. 1

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg hat für Herrn Norbert Wilden, zuletzt wohnhaft in 52224 Stolberg, Gressenicher Str. 95 am 20.11.17 und am 07.12.17 Mahnungen über rückständige Grundbesitzabgaben unter dem Kassenzeichen 10000195770 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnungen werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnungen liegen bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und können dort vom Empfänger während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Mahnungen gelten zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 10.01.2018

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Mietwerttabelle

für freifinanzierte Wohnungen, steuerbegünstigte Wohnungen und Altbauten im Stadtgebiet Stolberg für die Zeit ab 01.01.2018

Herausgeber: Kupferstadt Stolberg Rhld.
52220 Stolberg

Die Mietwerttabelle wurde erstellt in Zusammenarbeit mit dem Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., Samaritanerstr. 3, 52222 Stolberg, und dem Mieterschutzverein für Aachen und Umgebung e. V., Talstr. 2, 52068 Aachen.

Tabelle s. Seite 2

Baujahr/ Wohnlage	I mit Bad/Dusche oder mit Heizung €/m ²	II mit Bad/Dusche und mit Heizung €/m ²
<u>Baujahr bis 1960</u> einfache mittlere gute	3,05 – 3,55 3,15 – 3,95 3,55 – 4,25	3,55 – 4,35 3,70 – 4,75 4,25 – 5,00
<u>Baujahr von 1961 - 1970</u> einfache mittlere gute		4,05 – 5,10 4,15 – 5,35 4,25 – 5,55
<u>Baujahr von 1971 - 1980</u> einfache mittlere gute		4,15 – 5,50 4,35 – 5,80 4,50 – 6,05
<u>Baujahr von 1981 - 1990</u> einfache mittlere gute		4,35 – 5,60 4,90 – 6,15 5,00 – 6,35
<u>Baujahr 1991 - 2000</u> einfache mittlere gute		5,50 – 6,75 6,10 – 7,15 6,50 – 7,75
<u>Baujahr ab 2001</u> einfache mittlere gute		5,85 – 6,95 6,75 – 8,00 7,25 – 8,30
<u>Baujahr ab 2011</u> einfache mittlere gute		6,00 – 7,00 7,00 – 8,50 7,40 – 9,50

1. Lagemerkmale

1.1 Einfache Wohnlage

Im Bereich von Industrieanlagen, starke Verkehrsbelastungen, Wohnungen mit wenig Licht, Luft und Sonne, keine öffentlichen Verkehrsmittel bzw. Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, starke Lärm-, Staub- und Geruchsbelastungen.

1.2 Mittlere Wohnlage

Wohnstraßen bzw. -gegend ohne Lagevorteile, öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten bis ca. 5 Minuten Fußweg, sowohl Innenstadt als auch Vorort, Wohn- und Geschäftsstraße mit Durchgangsverkehr.

1.3 Gute Wohnlage

Bevorzugte und ruhige Wohnviertel in der Nähe von Grünanlagen oder Wohnlage mit Gärten bzw. Vorgärten, Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten, Schulen, öffentliche Verkehrsmittel usw.) in der Nähe bzw. gut erreichbar.

Aufgrund dieser Lagemerkmale ist der überwiegende Teil des Stolberger Wohnungsbestandes einer mittleren Wohnlage zuzuordnen.

2. Einstufung innerhalb der Mietwerttabelle

Die Einstufung einzelner Wohnungen innerhalb dieser Tabelle hängt u. a. von der Beschaffenheit des Hauses, der Ausstattung sowie dem Gebrauchswert der sanitären Anlagen oder Heizung (z. B. Zentralheizung, Etagenheizung) ab. Ferner ist die Wohnraumaufteilung von besonderer Bedeutung.

3. Wertmindernde Ausstattungsmerkmale

Z. B. nicht abgeschlossene Wohnungen, WC zu mehreren Mietparteien, WC und Bad außerhalb der Wohnung, Einfachverglasung.

Der Mietwert von Wohnungen ohne Heizung, ohne Bad oder Dusche, mit WC in der Wohnung orientiert sich am Unterwert der Spalte I.

4. Wertsteigernde Ausstattungsmerkmale

z. B. Fußbodenheizung, offener Kamin, ausgesprochen komfortable Sanitärausstattung (Bidet, zweites Waschbecken im Bad, 2 Toiletten, Einhandarmaturen, Dusche und Wanne) Parkett- oder Marmorfußboden, hochwertiger Teppichboden, Einbauschränke. Isolierglasfenster oder andere Wärme- und Schallschutzmaßnahmen sind nur dann wertsteigernd, wenn sie nicht baujahrstypisch sind.

5. Wohnungsgröße

Bei der Wohnungsgröße wird unterstellt, dass Normalwohnungen in der Regel zwischen 45 und 90 m² groß sind. Bei Kleinwohnungen unter 45 m² mit integrierem Sanitär- und Versorgungsbereich ist im Einzelfall wegen des höheren Baukostenaufwandes ein Zuschlag von bis zu 30 % wie folgt möglich:

**bis 25m² = 30%,
über 25m² bis 35m² = 20%,
über 35m² bis unter 45m² = 10%**

Weil bei größeren Wohnungen die Ausbauteile in einem geringeren Verhältnis zur Wohnfläche stehen, sind nachfolgende Abschläge möglich:

**von 91m² bis 100m² = -10%,
von 101m² bis 110m² = -20%,
über 110m² = -30%**

Der Abschlag ist nur für die über 90 m² hinausgehende Wohnfläche zu ermitteln.

6. Eigenheime

Für vermietete Eigenheime gelten die Werte der Mietwerttabelle sinngemäß, wobei ein Zuschlag von bis zu 10% möglich ist. Ein Großwohnabschlag erfolgt nicht. Die Vergütung für die Nutzung des Gartens, einer Garage bzw. eines Garagenstellplatzes und ähnliches werden durch den Zuschlag abgegolten. Die Besonderheiten des Einzelfalles sind hier zu berücksichtigen. Verfügt ein Eigenheim über keine zur Wohnung gehörende Garage/Einstellplatz, ist der Mietwert angemessen zu reduzieren.

7. Modernisierte Wohngebäude

7.1 Vollmodernisierung

Bei einer Vollmodernisierung kann das Gebäude unter das entsprechende Baujahr eingestuft werden. Eine Vollmodernisierung mit Änderung der Altersgruppe des Hauses liegt vor, wenn wesentliche bauliche Aufwendungen durchgeführt werden, die Wohnung hinsichtlich Grundriss und Ausstattung neuzeitlichen Wohnansprüchen gerecht wird und der Gesamteindruck des Gebäudes einem vergleichbaren Neubau entspricht. Ein Bauaufwand ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn er zum Zeitpunkt der Modernisierung mindestens 1/3 des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwandes erreicht.

7.2 Teilmodernisierung

Bei Teilmodernisierungen rücken Wohnungen der Baujahre bis 1970, wenn sie dem heutigen Wohnstandard angepasst werden, in die Bau-

jahrkategorie 1971 bis 1980 auf und Wohnungen späterer Baujahre in die nächst höhere Baujahrkategorie, **oder** der Eigentümer kann die bisherige Miete um bis zu 11 % jährlich der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen.

8. **Mieten, Betriebskosten**

Die Mieten der Mietwerttabelle sind **Nettomieten ohne alle Betriebskosten**.

Betriebskosten gem. § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (BetrKV) sind:

- laufende öffentliche Lasten des Grundstücks,
- Kosten der Wasserversorgung,
- Kosten der Entwässerung,
- Kosten für den Betrieb der Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
- Kosten für die Wartung der Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
- Kosten des Betriebs eines maschinellen Personen- und Lastenaufzuges,
- Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
- Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
- Kosten der Gartenpflege,
- Kosten der Allgemeinbeleuchtung,
- Kosten der Schornsteinreinigung,
- Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
- Kosten für den Hauswart,
- Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,
- Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,
- Kosten der Wartung von Hausanschlüssen, Be- und Entwässerungssystemen, elektrischer Leitungen und Gasleitungen.

Die Umlagemöglichkeit richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

Nach § 556 BGB dürfen für Betriebskosten im Sinne von § 2 BetrKV Vorauszahlungen nur in einer angemessenen Höhe vereinbart werden. Über die Vorauszahlungen ist jährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Einwendungen des Mieters gegen die Abrechnung hat dieser dem Vermieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen.

Unberücksichtigt bleiben Vergütungen und Zuschläge für Leistungen, die neben der Wohnraumbenutzung gewährt und vertraglich vereinbart werden.

9. **Allgemeines**

Die Mietwerttabelle dient als Richtlinie zur Festlegung ortsüblicher Vergleichsmieten im Stadtgebiet der Kupferstadt Stolberg (Rhld.). Sie soll dazu dienen, Entscheidungen in Mietpreisangelegenheiten im Verhältnis zwischen Vermietern und Mietern zu erleichtern. Das Mietpreisgefüge im **nicht preisgebundenen Wohnungsbestand** soll hierdurch transparent gemacht werden, um Streitigkeiten, die sich aus Unkenntnis des Preisgefüges ergeben können, zu vermeiden. Sie bietet den Vertragspartnern die Orientierungsmöglichkeit, in eigener Verantwortung die Mieten nach Lage, Ausstattung, Alter und Zustand des Gebäudes zu vereinbaren.

In Mietprozessen soll die Mietwerttabelle den Richtern neben den anderen gesetzlich zugelassenen Beweismitteln bei der Urteilsfindung als Entscheidungshilfe dienen. Außerdem sollen die Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten und Gutachten im Einzelfall durch die Anwendung der Mietwerttabelle eingespart werden.

Gemäß §§ 558 ff BGB ist bezüglich Mieterhöhungen zu beachten, dass

- die bisherige Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist (ausgenommen eine Mieterhöhung nach Modernisierung oder Erhöhung der Betriebskosten),
- das Mieterhöhungsbegehren, welches schriftlich gestellt und begründet werden muss, die ortsüblichen Vergleichsmieten nicht übersteigt,
- der Mietzins sich innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nicht um mehr als 20% erhöhen darf.

Die erhöhte Miete kann ab dem 3. Monat nach Zugang des Mieterhöhungsschreibens beim Mieter verlangt werden. Der Mieter hat eine Überlegungsfrist von 2 Monaten. Diese beginnt mit Ablauf des Monats, in dem ihm das Mieterhöhungsbegehren zugegangen ist. Verweigert er die Zustimmung, kann der Vermieter innerhalb 3 weiterer Monate auf Zustimmung klagen.

Bei Mietpreisvereinbarungen sind die Vorschriften des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz und § 291 Strafgesetzbuch zu beachten.

Die in der Tabelle genannten Mietsätze gelten vorbehaltlich außergewöhnlicher Änderungen zunächst bis zum 31.12.2019.

Kupferstadt Stolberg Rhld.
Rathausstr. 11/13
52222 Stolberg
www.stolberg.de

Mieterschutzverein für Aachen und Umgebung e.V.
Talstr. 2
52068 Aachen
www.mieterverein-aachen.de

Verein der Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümer e.V.
Samaritanerstr. 3
52222 Stolberg
www.haus-grund-stolberg.de

Stolberg (Rhld.), den 19.12.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Auf jeweils einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt sowie des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 14.11.2017 einstimmig, die Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 169 "Ehemalige Propst-Grüberschule", wie folgt zu benennen:

„Propst-Grüber-Straße“



Der o.a. Beschluss gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Beschluss des Rates vom 14.11.2017 einschließlich der Begründung hierzu liegt in der Zeit vom 16.01.2018 bis einschl. 31.01.2018 beim Amt für Immobilienmanagement und technische Infrastruktur der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Rathaus, Zimmer 604, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sie können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, Klage erheben.

Falls diese Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, geht dessen Verschulden zu Lasten des Klägers.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Amt für Immobilienmanagement und technische Infrastruktur der Kupferstadt Stolberg, Zimmer 604, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Stolberg (Rhld.), den 15.01.2018

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)

hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4 – 1/17
Köln, den 08.01.2018

1. Im Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO) haben die Planunterlagen in der Zeit vom 29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017 in den

betroffenen Kommunen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Mit Schreiben vom 15.12.2017 wurde zudem ein Deckblatt (Planänderung) unmittelbar an die hiervon Betroffenen versandt. Zur Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen findet

**ab Dienstag, den 23. Januar 2018
9:30 Uhr
im Hotel & Restaurant Schützenhof
Schönthaler Str. 27 in 52379 Langerwehe
(Großer Saal)**

der Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange und den privaten Einwanderinnen und Einwendern statt.

Der Erörterungstermin beginnt am Dienstag, den 23.01.2018 um 9:30 Uhr.

Sollte der Erörterungstermin am ersten Tag nicht beendet werden können, wird er am Folgetag (Mittwoch, 24.01.2018) fortgesetzt. Insgesamt besteht die Möglichkeit im Hotel & Restaurant Schützenhof bis einschließlich Donnerstag, den 25.01.2018 zu erörtern. Sowohl am Mittwoch, den 24.01.2018, als auch am Donnerstag, den 25.01.2018, würde die Erörterung ebenfalls um 9:30 Uhr beginnen. Das Ende der Erörterung ist an allen Tagen für ca. 18 Uhr vorgesehen. Der Ablauf des Erörterungstermins richtet sich nach der Tagesordnung. Die Verhandlungsleitung wird den Erörterungstermin für beendet erklären, sobald bei den Anwesenden kein Erörterungsbedarf mehr besteht.

2. Im Termin werden nur die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedoch jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Der BÜRGERMEISTER

Stolberg, 09.01.2018

EINLADUNG

zur Sitzung des Rates

Tag der Sitzung: **Dienstag, 23.01.2018**
Ort der Sitzung: **52222 Stolberg
Rathausstr. 11-13, Rathaus,
Ratssaal, I. OG, Altbau**

Beginn der Sitzung: **18:00 Uhr**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Dezernat I:

5. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmungen
- 5.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 11.12.2017;
hier: Umbesetzung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Tourismus
- 5.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.01.2018;
hier: Umbesetzung in der Gesellschafterversammlung des DLZ
- 5.3 Anträge der CDU-Fraktion vom 22.12.2017 und 08.01.2018;
hier: Umbesetzungen im Ausschuss für Soziales und Generationengerechtigkeit
6. Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln bei Sachkonto: 5412100, Ausbildung, Produkt: 1.11.11.01, Personalmanagement, für das Haushaltsjahr 2017

Dezernat II:

7. Stolberger Aktionsplan Inklusion – Vorstellung, Beratung und Beschlussfassung

Dezernat II und III:

8. Erstellung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHKo) „Berg- und Talachse – Miteinander für Münsterbusch, Ober- und Unterstolberg“ mit dem Ziel der Bewerbung „Soziale Stadt“ und „Starke Quartiere und Starke Menschen“

Dezernat III:

9. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 109 „Tabalingo e.V.“ in Stolberg - Donnerberg
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie förmlicher Beschluss der Flächennutzungsplan-Änderung
10. Bebauungsplan Nr. 2a/2b – 4. Änderung „Triffelsweg“ in Stolberg - Gressenich
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. über die Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Dezernat I bis III:

11. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
12. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

Dezernat I:

1. Energie- und Wasser-Versorgung GmbH;
hier: Vollständige Übernahme der Wärmeversorgung Würselen GmbH durch die EWW
2. Zustimmung zur Weiterveräußerung der Grundstücke der Photon Power AG im Gewerbegebiet Camp Astrid

Dezernat III:

3. Grundstücksveräußerung: Mauerstraße/Cockerillstraße – Zinkoli Gelände – Erneute Veröffentlichung der Verkaufsabsicht -
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03 „Burgstüttgen“;
hier: Wechsel des Vorhabenträgers
5. Abschluss einer Ergänzungs-Verwaltungsvereinbarung zu den bestehenden Verwaltungsvereinbarungen mit dem Land NRW (Straßenbauverwaltung) anlässlich der Überbauung der L 238 als Folge der Errichtung eines SB-Verbrauchermarktes

Dezernat I bis III:

6. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
7. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.